

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ates Gürpınar, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Gruppe Die Linke

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksachen 20/11366, 20/11662 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) hat der Bundestag für Cannabis einen neuen Rechtsrahmen geschaffen. Er hat auch der Rechtsprechung in der Gesetzesbegründung aufgegeben, den Grenzwert für die „nicht geringe Menge“ deutlich zu erhöhen (Bundestagsdrucksache 20/8704, S. 48 f.). Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens in seinen jüngsten Entscheidungen de facto verweigert, was unter anderem die Neue Richtervereinigung als „Kampfansage“ an den Gesetzgeber und verfassungsrechtlich untragbar“ betrachtet (www.bundestag.de/resource/blob/1005016/4f92d227295954a324c846fd13597328/20_14_0201-1-_Neue-Richtervereinigung_Stellungnahme-zur-oeffentlichen-Anhoerung_Cannabis_nb.pdf).

Da die ideologischen Beharrungskräfte in Teilen der Gesellschaft einen normalisierten rechtlichen Umgang mit Cannabis verhindern, muss der Gesetzgeber seinen Willen klarer formulieren, als es in anderen Rechtsgebieten notwendig ist.

Der Besitz einer „nicht geringen Menge“ begründet eine Straftat, die im Regelfall mit Freiheitsentzug geahndet wird (§ 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 des Konsumcannabisgesetzes – KCanG). Der BGH hat als Grenzwert dafür den Besitz von 7,5 Gramm Tetrahydrocannabinol (THC) auch in seiner jüngsten Rechtsprechung nicht entsprechend der geltenden neuen Rechtslage erhöht. Doch Menschen, die legal Cannabis zum Eigenbedarf anbauen, können auch diese Menge erreichen, wenn sie die definierten Höchstmengen für Eigenanbau unterschreiten (gemäß § 3 Abs. 2 KCanG: 50g getrocknete Pflanzenteile oder drei Pflanzen). Wer die Regeln für

den Eigenanbau einhält, kann gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllen, der eigentlich zur Bekämpfung von illegalem Drogenhandel geschaffen wurde und nur „besonders schwere Fälle“ umfassen soll.

Tatsächlich sind die Tatbestände, die tatsächlich besonders schwere Fälle darstellen, ohnehin mit eigenen Straftatbeständen unterlegt, bspw. das Handeltreiben, die Weitergabe an Minderjährige oder Verbindungen zur organisierten Kriminalität. Die „nicht geringe Menge“ für Cannabis wurde aus dem Betäubungsmittelrecht übernommen und droht für die Strafverfolgungsbehörden in einigen Bundesländern, zum Einfallstor für die weitere Kriminalisierung von Anbauvereinen oder Einzelanbau zu werden.

Seit jeher leidet der strafrechtliche Umgang mit Cannabis-Konsumierenden an dem Flickenteppich der Bundesländer. Diese konnten und können weiterhin selbst festlegen, unter welchen Bedingungen sie wegen geringer Schuld von der Strafverfolgung absehen („geringe Menge“). Mit der bundesrechtlichen Teillegalisierung von Cannabis wurde zwar der legale Rahmen für Cannabis-Besitz geregelt. Doch ist es immer noch möglich, bei Verstößen von der Verfolgung abzusehen. Doch auch im KCanG wird dafür keine klare Menge definiert. Und das, obwohl der Abstand zwischen erlaubtem Handeln und Straftaten mit besonders hohen Strafmaßen klein ist. Der Flickenteppich droht sich hier fortzusetzen. Umso dringlicher ist es, bundeseinheitlich Rechtssicherheit zu schaffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. der Begriff der „nicht geringen Menge“ aus dem KCanG gestrichen wird (§ 34 Abs. 3 Nr. 4, § 35 Abs. 4 Nr. 3 und 4);
2. die „geringe Menge“ bundeseinheitlich festgelegt wird, wobei dem gebotenen Abstand zwischen legalem Handeln und strafrechtlicher Verfolgung Rechnung zu tragen ist.

Berlin, den 4. Juni 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe